

# GQS<sub>SN</sub> Hof-Check 2018 - Was ist neu?

## Betrieb

### JGS-Anlagen

Die Regelungen der neuen Bundesverordnung - Verwaltungsvorschrift zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) - sind im GQS<sub>SN</sub> Hof-Check übernommen.

Die Anforderungen der Nitratrichtlinie wurden bisher in Deutschland durch länderspezifische Verordnungen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften (JGS-Anlagen) umgesetzt. Diese Regelungen wurden durch die neue AwSV ersetzt.

## Pflanzenbau

### Düngeverordnung

Die Änderungen bzw. Vorgaben zur neuen Düngeverordnung sind im GQS<sub>SN</sub> Hof-Check 2018 verankert:

- die Düngebedarfsermittlung für Stickstoff auf Acker- und Grünland wurde bundeseinheitlich geregelt und konkretisiert
- ertragsabhängige standort- und kulturartenbezogener Obergrenzen für die Stickstoffdüngung eingeführt
- Vorgaben für das Aufbringen von stickstoff- und phosphathaltigen Düngemitteln auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder schneebedeckten Boden sind präzisiert
- Zeiträume, in denen keine Düngemittel ausgebracht werden dürfen, verlängern sich grundsätzlich (Ackerland: nach der Ernte der Hauptfrucht bis 31.01.; Grünland: 01.11. – 31.01., Einführung einer Sperrzeit für die Aufbringung von Festmist und Kompost: 15.12. – 15.01.; die zuständige Untere Landwirtschaftsbehörde kann Beginn/Ende jeweils verschieben, die Gesamtsperrezeit bleibt aber bestehen)
- zulässige Stickstoffgaben im Herbst, sofern N-Bedarf besteht, wird beschränkt auf 60 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und ist nur zu bestimmten Kulturen zulässig
- Abstände für die Stickstoff- und Phosphatdüngung in der Nähe von Gewässern und auf stark geneigten Ackerflächen (durchschnittlich mind. 10 % Gefälle im Bereich von 20 m Abstand zu einem Gewässer) vergrößern sich
- Kontrollwerte für die Differenz von Zu- und Abfuhr im Nährstoffvergleich wurden verringert: ab 2020 sind nur noch 50 kg Stickstoff, ab 2023 nur noch 10 kg Phosphat je Hektar und Jahr
- bundeseinheitliche Vorgaben für das Fassungsvermögen von Anlagen zur Lagerung von flüssigen Wirtschaftsdüngern und flüssigen Gärrückständen aus dem Betrieb einer Biogasanlage (grundsätzlich größer als benötigte Kapazität zur Überbrückung der Sperrfristen, mindestens jedoch sechs Monate, Betriebe mit hohem Tierbesatz (> 3 GV/Hektar). Betriebe ohne eigene Ausbringungsflächen müssen ab 2020 mindestens neun Monate Lagerkapazität vorweisen. Für Festmist, feste Gärrückstände und Kompost sind ab 2020 zwei Monate Lagerkapazität erforderlich.

### Stoffstrombilanzverordnung

Mit der Änderung des Düngegesetzes wurde eine Rechtsgrundlage für den Erlass einer Verordnung über die Erstellung verbindlicher betrieblicher Stoffstrombilanzen geschaffen. Die Stoffstrombilanzverordnung ist der letzte Baustein des sogenannten Düngepakets, mit dem ein nachhaltiger und ressourceneffizienter Umgang mit Nährstoffen im Betrieb sichergestellt werden soll und somit die Düngung, die Nährstoffeffizienz und der Umweltschutz verbessert werden. Ziel der Stoffstrombilanz ist es, Nährstoffflüsse in landwirtschaftlichen Betrieben transparent und überprüfbar abzubilden. Die Stoffstrombilanzverordnung regelt, wie landwirtschaftliche Betriebe mit Nährstoffen umgehen müssen und wie betriebliche Stoffstrombilanzen zu erstellen sind. Diese ist seit dem 01. Januar 2018 in Kraft. Die Anforderungen sind im GQS<sub>SN</sub> Hof-Check dargestellt.

### Qualitätssicherungssysteme und Anforderungen der Ökoverbände

Im GQS<sub>SN</sub> Hof-Check 2018 erfolgte eine umfassende Aktualisierung hinsichtlich **QS Qualität und Sicherheit**.

### Anforderungen der Bioverbände

Die Verbandsrichtlinien von Bioland, Demeter, Naturland, Gaa, Biokreis und Biopark sind auswählbar. Alle Öko-Kriterien sind jeweils in der aktuellen Fassung in eGQS<sub>SN</sub> HofCheck und GQS<sub>SN</sub> Hof-Check online abgebildet.